

genossen auf sechs Jahre gewählt und der Aufsichtsbehörde bestätigt wird. Letzterer kann jedoch jederzeit wegen mangelhafter Dienstführung die Entlassung des Rechners anordnen. Ueber die Höhe der dem Rechner zu gewährenden Lantieme und der von demselben zu bestellenden Kaution beschließt ebenfalls die General-Versammlung.

§. 8. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die General-Versammlung im Voraus zu bestimmen hat. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landraths. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder die Bewässerungs-Anlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von einem bis zu drei Thaler für jeden Contraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird auf die ihm zu ertheilende Instruction und Wässerungs-Ordnung vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu einem Thaler bestraft werden.

§. 9. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten, oder anderen Nutzungsrechten und über besondere, auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes (vgl. §. 2) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Recurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt, Der unterliegende Theil trägt die Kosten, deren Festsetzung der Aufsichtsbehörde zusteht.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden.

Den Vorsitzenden ernennt die Aufsichtsbehörde aus der Zahl der Mitglieder. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar ist, mindestens 25 Ar Wiesen besitzt, nicht Mitglied des Verbandes ist und auch nicht in Kemmerthausen wohnt.

Werden von einzelnen Wiesengenossen gegen die Person eines der gewählten Mitglieder des Schieds-

gerichts Einwendungen erhoben, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde beeinträchtigen, so ernennt dieselbe einen der gewählten Stellvertreter oder nach Befinden einen anderen nach Obigem wählbaren Grundbesitzer zum Ersatzmann.

§. 10. Wegen der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen gelten die Vorschriften der Wiesenpolizei-Ordnung unter Beibehaltung der in diesem Statut festgesetzten Strafen bis zum Erlasse anderweiter gültiger Bestimmungen.

Bezüglich der Grabenräumung, der Instandhaltung der Wege und Grenzen, sowie der Reinigung der Wiesen, erläßt der Wiesenvorstand die nöthigen Anordnungen. Die Instruction für den Wiesenwärter und die Wässerungs-Ordnung werden von dem Wiesenvorstande nach Anhörung der Generalversammlung festgesetzt. Uebertretungen der nach Vorstehendem erlassenen Bestimmungen können mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern bedroht werden.

§. 11. Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird in erster Instanz von dem Kreis-Landrathe zu Biedenlopf, sodann von der königlichen Regierung in Wiesbaden als Landespolizei-Behörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in dem Umfange und mit den Befugnissen gehandhabt, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12. Zu Abänderungen des vorstehenden Statuts ist die Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erforderlich.

Vorstehendes vereinbartes Statut wird auf Grund des § 2 der Verordnung vom 28. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung S. 769) hierdurch mit der Maßgabe genehmigt, daß die Bestimmung im § 1 des Statuts, nach welcher der Verband Korporationsrechte haben soll, von der Genehmigung ausgeschlossen wird.

Berlin, den 1. Juni 1872.

Der Minister für die landwirthschaftlichen
Angelegenheiten.

780. Nachdem wir dem Andreas Schmidt von Rödelheim an Stelle des demselben angeblich verloren gegangenen und von uns unter den Nummern 2604 und 45 pro 1872 zu dem Steuersatz von 16 Thlr. zum Drehorgelspielen im diesseitigen Regierungsbezirk unter Begleitung der Marie Dehler von Rödelheim resp. des Georg Kempel von Fischborn als Geldsammler ausgefertigten Legitimationsgewerbescheine ein Duplicat ausgefertigt haben, erklären wir das Original für ungültig und ersuchen im Falle der Auffindung um dessen Rückgabe.

Wiesbaden, den 21. Juni 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Amts-Blatt

Der Königlichen Regierung zu Wiesbaden.

Nr. 26.

Ausgegeben Donnerstag den 27. Juni

1872.

Bekanntmachungen der Central-Behörden.

772. Bekanntmachung,
betreffend die 15. Verlosung der Staats-Anleihe
vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verlosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preussischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerkten gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Dranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1873 fälligen Zinscoupons Serie V. Nr. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungshauptkassen, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Donaueschingen und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen mittelst gehörig aufgestellter Verzeichnisse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzutragen, nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Selbstbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 15. Juni 1872.

die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

773. Bekanntmachung,
wegen Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten
Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe
von 1859 und der an demselben Tage fälligen Cou-

pons derselben, sowie der in der 14. Verlosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. December v. J. zum 1. Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämtlichen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe von 1859 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Dranienstraße Nr. 94, schon vom 22. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionsstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. l. M. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise anzustellenden Verzeichnissen, und abgefordert davon die am 1. l. M. fälligen Coupons Ser. IV. Nr. 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben. Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nr. 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. M. findet zugleich die Einlösung der in der 14. Verlosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 16. December v. J. zum 1. l. M. gekündigten 102,600 Thaler Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Serie V. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einem Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a. M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

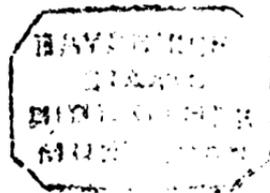
Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzial-Kassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Wiesbaden.

Jahrgang 1872.



W i e s b a d e n.